

An die

**Stadtwerke Windsbach
Hauptstr. 15
91575 Windsbach**

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

durch

1. Anlagenbetreiber

Name / Firma

Straße, Hausnr.

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer Geburtsdatum / /

zusätzlich auszufüllen von juristischen Personen (Unternehmen, Verein, etc.)

Name der/des gesetzlichen Vertreter/s:

Handelsregisternr.: Registergericht:

USt.-ID: Branche:

- nachfolgend „**Anlagenbetreiber**“ genannt -

für

2. PV-Anlage (bis maximal 750 kW)

PV-Module (§ 3 Nr. 1 2 HS EEG / § 24 Abs. 1 EEG):

Modultyp:

Leistung/Modul: kW_p Anzahl Module: Gesamtleistung: kW_p

PV-Wechselrichter (WR) (Wechselstromzubehör i.S.v. § 3 Nr. 30 EEG):

WR-Typ:

Leistung WR: kVA Anzahl WR: Gesamtleistung: kVA

Unterkonstruktion (UK) (Ortsfeste Verbindung i.S.v. § 3 Nr. 30 EEG):

UK-Typ:

Befestigungsart: Verschraubung/Verankerung: Schwerkraft: Sonstige:

- nachfolgend „**PV-Anlage**“ genannt -

3. Standort der PV-Anlage (Lageplan/Skizze beifügen)

Bezeichnung der Liegenschaft/des Gebäudes:

Straße, Hausnr.

Postleitzahl, Ort

4. Gebäude-Art gemäß § 48 EEG

PV-Anlage ausschließlich auf, an oder in

Wohngebäude (§ 3 Nr. 50 EEG) (§ 48 Abs. 2, 1. Alt. EEG)

Nicht-Wohngebäude
im Außenbereich (§ 48 Abs. 3 EEG)

Lärmschutzwand (§ 48 Abs. 2, 2. Alt. EEG)

Nicht-Wohngebäude oder sonstiger baulicher Anlage
zu anderen Zwecken als PV-Erzeugung (§ 48 Abs. 1 EEG)

5. Inbetriebnahmezeitpunkt (§ 3 Nr. 30 EEG/§§ 100 ff. EEG)

Die PV-Anlage ist (nach Inbetriebnahmeprotokoll (**Anlage 1**)) eine

Neuanlage, die erstmalig in Betrieb genommen wurde (§ 3 Nr. 30 1. HS EEG) am:

Bestandsanlage, die von einem anderen Ort versetzt (§ 3 Nr. 30 2. HS EEG) und
wieder in Betrieb genommen wurde am:

Versetzte Bestandsanlage erstmalig in Betrieb genommen am:

Ersatzanlage, die aufgrund technischen Defekts, Beschädigung oder Diebstahls
Bestandsanlage ersetzt (§ 38b Abs. 2 EEG), erstmalig in Betrieb genommen am:

Ersetzte Bestandsanlage erstmalig in Betrieb genommen am:

6. Gesamtanlagenfiktion mit bestehenden Anlagen (§ 24 EEG)

Neben der PV-Anlage befinden sich unabhängig von den Eigentumsverhältnissen

keine weiteren PV-Anlagen

weitere PV- Anlagen (**Anlage 7**)

auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgrundstück oder sonst in räumlicher Nähe, die innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

7. Einspeisemanagement (§ 9 EEG)

Die PV-Anlage ist mit technischen Einrichtungen ausgestattet zur

ferngesteuerten Reduzierung und Abrufung der Ist-Einspeisung (mehr als 100 kW) (§ 9 Abs. 1 EEG)

ferngesteuerten Reduzierung (mehr als 30 kW bis 100 kW) / bis 30 kW ohne Einspeiseleistungsbegrenzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2a) EEG)

Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installierten Leistung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2b) EEG)

8. Anteil sonstiger Vermarktungsarten (Eigenversorgung und Arealbelieferung)

- Der Anlagenbetreiber beabsichtigt, seinen gesamten in der PV-Anlage erzeugten Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einzuspeisen (**Volleinspeisung**).
- Der Anlagenbetreiber beabsichtigt, den gesamten in der PV-Anlage erzeugten Strom zur Eigenversorgung (§ 3 Nr. 19 EEG) und/oder zur Lieferung in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Netznutzung (§ 3 Nr. 16 2. HS EEG) und/oder zur Lieferung nach § 21 Abs. 3 EEG (Mieterstromzuschlag) zu verwenden (**Voll-Arealverbrauch**).
- Der Anlagenbetreiber beabsichtigt, einen Anteil des in der PV-Anlage erzeugten Stroms vorrangig zur Eigenversorgung (§ 3 Nr. 19 EEG), zur Lieferung in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Netznutzung (§ 3 Nr. 16 2. HS EEG) und/oder zur Lieferung und zum Verbrauch an Letztverbraucher innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude (Mieterstromzuschlag, § 21 Abs. 3 EEG) zu verwenden und nur den nicht benötigten Strom in das Netz für die Allgemeine Versorgung einzuspeisen (**Überschussstromeinspeisung**).

9. Messeinrichtungen

Zuständigkeit Messstellenbetrieb (§ 10a EEG)

- Anlagenbetreiber Netzbetreiber Messstellenbetreiber nach § 5 Abs. 1 MsbG

Einspeisezähler
 Zählpunktbezeichnung:

Spannungsebene: 10 kV 20 kV __ kV

Zählerstand: am (Ablesedatum):

Erzeugungszähler
 Zählpunktbezeichnung:

Spannungsebene: 10 kV 20 kV __ kV

Zählerstand: am (Ablesedatum):

Abweichendes Sondermesskonzept gemäß Anlage 5

10. Stromspeicheranlagen

Stromspeicheranlage vorhanden

Die Speicheranlage dient ausschließlich der Speicherung des aus der Solaranlage stammenden Stroms (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 Satz 1, Satz 5 i.V.m. § 21 Abs. 3 EEG)

Anschluss: AC-Pfad DC-Pfad Inselbetrieb

Wechselrichter: Hersteller: Typ:

Wechselrichterausgangsleistung Erzeugungsanlage: kVA

Wechselrichterausgangsleistung Stromspeicher: kVA

Resultierende Gesamtausgangsleistung: kVA

Typenspezifischer Konformitätsnachweis des Speichersystems vorhanden (**Anlage 6**)

Ferngesteuerte Leistungsreduzierung dauerhafte Leistungsreduzierung auf %
 (§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 EEG)

Keine Stromspeicheranlage vorhanden

11. Erstmalige Wahl der EEG-Vermarktungsart (§ 21c Abs. 1 1 Alt. EEG)

Die PV-Anlage wird ab Inbetriebnahme wie folgt vermarktet werden:

Kaufmännische Abnahme mit gesetzlich bestimmter Einspeisevergütung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG)

- PV-Anlage mit einer Leistung von bis 100 kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG)
- Anlagenbetreiber stellt gesamten in der PV-Anlage erzeugten Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung, der nicht in unmittelbarer Nähe zur PV-Anlage verbraucht wird und der durch ein Netz durchgeleitet wird (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 EEG)
- PV-Anlage nimmt nicht am Regelle Energiemarkt teil (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 EEG)

Verpflichtende EEG-Direktvermarktung mit Marktprämienförderung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG)

- PV-Anlage mit einer Leistung von mehr als 100 kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG)

Freiwillige EEG-Direktvermarktung mit Marktprämienförderung

- PV-Anlage mit einer Leistung von bis 100 kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG)

Stromlieferung an Letztverbraucher mit Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG)

PV-Anlage mit einer Leistung von insgesamt bis zu 100 kW, die auf, an oder in einem Gebäude (nachfolgend „*dieses Gebäude*“) installiert ist (§ 21 Abs. 3 Satz 1 EEG),

- welches nach seiner Zweckbestimmung ausschließlich dem Wohnen dient, oder
- welches nach seiner Zweckbestimmung zu % dem Wohnen dient;

einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen (§ 3 Nr. 50 EEG).

- Strom wird an Letztverbraucher
- innerhalb dieses Gebäudes, oder
- in Wohngebäuden im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude, oder
- in Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude

geliefert und verbraucht (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG) und nicht durch ein Netz durchgeleitet (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG).

- Sondermesskonzept ist beigelegt und umfasst ggfs. bei Nutzung eines Speichers die Messung des in den Speicher eingespeisten Stroms (**Anlage 5**).

- Datum der erstmaligen Zuordnung zur Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags und Erfüllung aller Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 EEG (§ 23b Abs. 2 Nr. 1 EEG):
und im Register eingetragen (§ 23b Abs. 2 Nr. 2 EEG) (**Anlage 4**).

Die Summe der installierten Leistung aller neu im Register eingetragenen Solaranlagen im Meldejahr

- überschreitet das Zubauvolumen von 500 MW/Kalenderjahr (§ 23b Abs. 3 Satz 1 EEG),
- überschreitet das Zubauvolumen von 500 MW/Kalenderjahr nicht.

Diese Angaben ersetzen nicht die Erfüllung der weiteren formellen und materiellen Anforderungen der geförderten Direktvermarktung (z.B. Meldung des jeweiligen Wechsels in eine andere Vermarktungsart (§ 21c Abs. 1 EEG)).

12. Regionalnachweise (§ 53b EEG)

Der Anlagenbetreiber wird für den in der PV-Anlage erzeugten Strom

Regionalnachweise

keine Regionalnachweise

ausstellen lassen.

13. Stromsteuer (§ 53c EEG)

Der Anlagenbetreiber wird für den in der PV-Anlage erzeugten Strom

eine Stromsteuerbefreiung nach StromStG

keine Stromsteuerbefreiung

in Anspruch nehmen.

14. Bankverbindung

Abschlagszahlungen, Einspeisevergütungen, Zuschläge oder Marktprämien sollen auf folgendes Bankkonto überwiesen werden:

Kontoinhaber:
(Name, Adresse)

Kreditinstitut:
(Name) (Bankleitzahl)

IBAN:
DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
(BIC)

15. Anlagen

Folgende Nachweise sind der Anmeldung in der Anlage beigefügt:

- Inbetriebnahmeprotokoll (Anlage 1),
- Meldung zum EEG-Anlagenregister (§ 6 EEG)/ Marktstammdatenregister (§ 5 MaStRV) (Anlage 2),
- Erklärung zur Umsatzsteuer (Anlage 3),
- ggfs. Registrierung nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 MaStRV (nur bei Mieterstromzuschlag) (Anlage 4),
- ggfs. Sondermesskonzept (Anlage 5),
- ggfs. typenspezifischer Konformitätsnachweis des Speichersystems (Anlage 6),
- ggfs. Angaben (Anlagendaten, Plan) zu weiteren, räumlich verklammerten PV-Anlagen (Anlage 7),
- ggfs. sonstige Anlage: (Anlage 8).

Soweit die Nachweise bei Anmeldung noch nicht vorliegen, sollten diese nachgereicht werden; insbesondere kann die Zahlung von Abschlägen (§ 26 EEG), Einspeisevergütungen, Mieterstromzuschlägen oder Marktprämien vom Vorliegen eines Teils der hier aufgelisteten Nachweise und weiterer Nachweise aus dem laufenden EEG-Anlagenbetrieb abhängig sein (vgl. insbesondere § 71 EEG).

16. Gesetzliches Schuldverhältnis

Mit diesen Angaben dokumentiert der Anlagenbetreiber das Zustandekommen und die Ausübung von Wahlrechten und konkretisierungsbedürftigen Nebenpflichten des gesetzlichen Schuldverhältnisses aus dem EEG über die

- physikalische Abnahme, Übertragung und Verteilung sowie die Zahlung der Marktprämienförderung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG) und/oder des Mieterstromzuschlags (§ 21 Abs. 3 EEG)
- kaufmännische Abnahme und Zahlung der Einspeisevergütung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EEG in Verbindung mit §§ 19, 21 EEG)

Die Angaben sind deshalb teilweise Grundlage für das Bestehen gesetzlicher Abschlags-, Einspeisevergütungs-, Mieterstromzuschlag- oder Marktprämienansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber aus dem EEG. Sollten Angaben unrichtig sein oder werden, kann dies deshalb zur Rückforderung von Abschlags-, Einspeisevergütungs- oder Marktprämien- oder Mieterstromzuschlagszahlungen führen. Vorsätzlich falsche Angaben können strafrechtlich relevante Tatbestände verwirklichen und werden ggfs. zur Anzeige gebracht.

Ort, Datum, ggfs. Firmenstempel, Unterschrift des Anlagenbetreibers

Anlage 3: Umsatzsteuererklärung

Erklärung zur Umsatzsteuer

Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir als Unternehmer dem Umsatzsteuergesetz unterliegen(n) und auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz verzichte(n).

Umsatzsteueridentifikationsnummer:
(nur wenn zugeteilt)

Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir dem Umsatzsteuergesetz nicht unterliege(n) bzw. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz bin / sind. Die Umsatzsteuer wird in diesem Fall nicht abgerechnet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Anlagenbetreibers